



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 10.05.2024

Sichere Blut- und Organspenden

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die möglichen Risiken, die mit genetischen Impfstoffen verbunden sind, speziell im Hinblick auf Blutkonserven und Organtransplantationen, zu bewerten und zu minimieren? 3
2. Gibt es in Bayern spezifische Forschungsprojekte, die die Langzeitwirkungen von genetischen Impfstoffen auf Blutspenden und Organtransplantationen untersuchen? 4
3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Blut- und Organspenden frei von durch Impfstoffe induzierten Kontaminationen, insbesondere Spike-Proteinen und Lipid-Nanopartikeln, sind? 4
4. Welche Protokolle sind in bayerischen Kliniken und Transplantationszentren implementiert, um Empfänger von Blutspenden und Organtransplantationen vor möglichen negativen Auswirkungen durch genetische Impfstoffbestandteile zu schützen? 4
5. Plant die Staatsregierung, aufgrund der japanischen Studie des Forscherteams um Jun Ueda aufgeworfenen Bedenken, die Impfkampagne mit genetischen Impfstoffen zu überdenken oder sogar anzupassen? 4
6. Wie informiert die Staatsregierung die Öffentlichkeit und medizinische Fachkräfte über die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit genetisch modifizierten Impfstoffen und den Auswirkungen auf Blut- und Organspenden? 5
7. Werden in Bayern spezielle Richtlinien für die Überprüfung und Auswahl von Blut- und Organspendern festgelegt, um eine Kontamination durch genetische Impfstoffkomponenten zu verhindern? 5
- 8.1 Wie plant die Staatsregierung mit den von der Forschungsgruppe um Jun Ueda vorgeschlagenen spezifischen Tests und Vorschriften für Blut- und Organspenden umzugehen, um zukünftige Risiken für Empfänger zu minimieren? 5

8.2	Existieren in Bayern besondere Unterstützungsleistungen oder auch Entschädigungsmechanismen für Personen, die möglicherweise durch kontaminierte Blutkonserven oder Organtransplantationen gesundheitliche Schäden erlitten haben?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 13.06.2024

- 1. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die möglichen Risiken, die mit genetischen Impfstoffen verbunden sind, speziell im Hinblick auf Blutkonserven und Organtransplantationen, zu bewerten und zu minimieren?**

Die Spenderauswahlkriterien für die Blutspende sind bundeseinheitlich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 12a Transfusionsgesetz (TFG) in der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“ geregelt. Die für die Bewertung der Wirksamkeit, Qualität und Unbedenklichkeit von Blutprodukten, einschließlich der Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zuständige Bundesoberbehörde ist in Deutschland das Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Die Bundesärztekammer erstellt im Einvernehmen mit dem PEI die Richtlinie Hämotherapie. Diese Richtlinie stellt den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik fest, insbesondere für

- die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen,
- die Anwendung von Blutprodukten, einschließlich der Dokumentation der Indikation zur Anwendung von Blutprodukten und Arzneimitteln zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie i. S. v. § 14 Abs. 1 TFG,
- die Testung auf Infektionsmarker der zu behandelnden Personen anlässlich der Anwendung von Blutprodukten und die Anforderungen an die Rückstellproben,
- die Qualitätssicherung der Anwendung von Blutprodukten in den Einrichtungen der Krankenversorgung und ihre Überwachung durch die Ärzteschaft,
- die Qualifikation und die Aufgaben der im engen Zusammenhang mit der Anwendung von Blutprodukten tätigen Personen sowie
- den Umgang mit nicht angewendeten Blutprodukten in den Einrichtungen der Krankenversorgung.

Zur Vermeidung von Risiken bei den Empfängern von Blutprodukten werden in der Richtlinie u. a. Ausschluss- sowie Rückstellungskriterien von potenziellen Spendern festgelegt. Laut aktuellster Version der Hämotherapie-Richtlinie ist nach Applikation von COVID-19-Impfstoffen keine Rückstellung erforderlich, sofern der Spender ohne klinische Symptome und bei Wohlbefinden ist (www.bundesaerztekammer.de¹; zuletzt abgerufen am 05.06.2024). Ergänzend wird auf die weiterhin gültige Empfehlung des PEI vom 03.03.2021 zur Blutspende nach einer SARS-CoV-2-Impfung verwiesen (www.pei.de²; zuletzt abgerufen am 05.06.2024).

Die Staatsregierung hat im Hinblick auf Organtransplantationen in Bezug auf Schutzmaßnahmen bei Organentnahmen zum Schutz der Organempfänger keine Regelungsbefugnis. Bundesrechtlich ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Transplantationsgesetz (TPG) die Bundesärztekammer zuständig, in einer Richtlinie die Anforderungen an

1 https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Medizin_und_Ethik/Richtlinie-Haemotherapie-2023_neu2.pdf

2 https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/arzneimittelsicherheit/haemovigilanz/guidelines/empfehlung-pe-blutspende-sars-cov-2-impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

die im Zusammenhang mit einer Organentnahme zum Schutz der Organempfänger erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Bundesärztekammer hat von ihrer Richtlinienkompetenz gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a) und b) TPG Gebrauch gemacht und eine Richtlinie betreffend die Anforderungen an die im Zusammenhang mit einer Organentnahme zum Schutz der Organempfänger erforderlichen Maßnahmen (RL BÄK Empfängerschutz) erlassen (www.bundesaerztekammer.de³). Die umfangreiche RL BÄK Empfängerschutz richtet sich an alle am Prozess der Organentnahme beteiligten Personen und Institutionen.

2. Gibt es in Bayern spezifische Forschungsprojekte, die die Langzeitwirkungen von genetischen Impfstoffen auf Blutspenden und Organtransplantationen untersuchen?

Forschungsprojekte in Bayern, die sich speziell mit der Untersuchung von Langzeitwirkungen von genetischen Impfstoffen auf Blutspenden und Organtransplantationen beschäftigen, sind der Staatsregierung nicht bekannt. Die medizinische Forschung im Ressortbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) findet an den medizinischen Fakultäten und Universitätsklinika der medizinführenden Standorte statt. Zu diesem Zweck werden die für Forschung und Lehre vorhandenen Haushaltsmittel grundsätzlich zur Gänze an die Hochschulen und Universitätsklinika ausgegeben, die dann im Rahmen ihrer verfassungsmäßig in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und Art. 108 Bayerische Verfassung (BV) garantierten Wissenschaftsfreiheit selbst über Inhalt und Gegenstände ihrer Forschung entscheiden. Studienergebnisse werden nach Durchlaufen eines Qualitätssicherungsprozesses (Peer-Review) auf den üblichen Wegen (Fachzeitschriften, Kongresse etc.) publiziert. Eine Mitteilung an das StMWK erfolgt hierbei nicht.

3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Blut- und Organspenden frei von durch Impfstoffe induzierten Kontaminationen, insbesondere Spike-Proteinen und Lipid-Nanopartikeln, sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Protokolle sind in bayerischen Kliniken und Transplantationszentren implementiert, um Empfänger von Blutspenden und Organtransplantationen vor möglichen negativen Auswirkungen durch genetische Impfstoffbestandteile zu schützen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Plant die Staatsregierung, aufgrund der japanischen Studie des Forscherteams um Jun Ueda aufgeworfenen Bedenken, die Impfkampagne mit genetischen Impfstoffen zu überdenken oder sogar anzupassen?

Nein. Bei dem der Anfrage zugrunde liegenden Artikel von Jun Ueda et al. handelt es sich um eine Vorab-Veröffentlichung (Preprint) vom 15.03.2024. Eine Begutachtung dieses narrativen Reviews zur Qualitätsprüfung (Peer-Review-Verfahren) ist nicht erfolgt. Die Staatsregierung ist generell der Auffassung, dass es sich um keine wissen-

³ <https://www.bundesaerztekammer.de/baek/ueber-uns/richtlinien-leitlinien-empfehlungen-und-stellungnahmen/transplantationsmedizin/empfaengerschutz>

schaftliche Vorgehensweise handelt, weitreichende Schlussfolgerungen aus einem einzigen Artikel zu ziehen, insbesondere, wenn es sich um eine Arbeit handelt, bei der die berücksichtigte Literatur unsystematisch ausgewählt wird.

6. Wie informiert die Staatsregierung die Öffentlichkeit und medizinische Fachkräfte über die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit genetisch modifizierten Impfstoffen und den Auswirkungen auf Blut- und Organspenden?

Die Haltung der Staatsregierung in Bezug auf Schutzimpfungen basiert stets auf dem konsentierten Stand der Wissenschaft zum jeweiligen Zeitpunkt. Dieser wird fortlaufend geprüft und ggf. neueren Erkenntnissen angepasst. Dabei werden insbesondere die Veröffentlichungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), des Robert Koch-Instituts (RKI) und des PEI herangezogen. Vor diesem Hintergrund klärt die Staatsregierung Bürgerinnen und Bürger fortlaufend über die aktuellen Erkenntnisse zu Schutzimpfungen auf.

Im Übrigen wird auf Drs. 18/25309 vom 01.02.2023 verwiesen.

7. Werden in Bayern spezielle Richtlinien für die Überprüfung und Auswahl von Blut- und Organspendern festgelegt, um eine Kontamination durch genetische Impfstoffkomponenten zu verhindern?

8.1 Wie plant die Staatsregierung mit den von der Forschungsgruppe um Jun Ueda vorgeschlagenen spezifischen Tests und Vorschriften für Blut- und Organspenden umzugehen, um zukünftige Risiken für Empfänger zu minimieren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8.1 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8.2 Existieren in Bayern besondere Unterstützungsleistungen oder auch Entschädigungsmechanismen für Personen, die möglicherweise durch kontaminierte Blutkonserven oder Organtransplantationen gesundheitliche Schäden erlitten haben?

Grundsätzlich können Opfer einer Gewalttat nur Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) erhalten, wenn sie durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff in Form von körperlicher Gewalt bzw. durch dessen rechtmäßige Abwehr oder durch ein vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalt) an einer gesundheitliche Schädigung leiden und dadurch gesundheitliche und/oder wirtschaftliche Folgen entstanden sind. Diese Voraussetzungen sind bei kontaminierten Blutkonserven oder Organtransplantationen im Regelfall nicht erfüllt. Personen, die möglicherweise durch kontaminierte Blutkonserven oder Organtransplantationen gesundheitliche Schäden erlitten haben, haben deshalb in der Regel keinen Anspruch auf staatliche Leistungen der Sozialen Entschädigung. Unberührt davon bestehen aber möglicherweise wie bei jedem ärztlichen Eingriff zivilrechtliche Ansprüche.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.